

Besondere Vertragsbeilage Nr. 333845**Vorsatzdelikte individuell**

Abweichend von Artikel 19.2.2.2 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) wird folgende Regelung getroffen:

Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. Die Erledigung derartiger Strafverfahren durch Diversion führt nicht zu einem rückwirkenden Versicherungsschutz.

Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 Strafgesetzbuch (StGB) beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht.

Für Verbrechen gegen das Leben besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz.

Die Bestimmungen der Artikel 17.2.2. und 18.2.2. der ARB bleiben von dieser Regelung unberührt.

Endfassung